



Newsflash Umweltrecht

November/2019

Inhalt

- 1. NATIONALER ENERGIE- UND KLIMAPLAN IN BEGUTACHTUNG 1**
- 2. AUSNAHMEN VOM BESONDEREN ARTENSCHUTZ: EUGH LEGT VORAUSSETZUNGEN DER FFH-RL ERNEUT STRENG AUS 3**
- 3. AKTUELLES 5**
- 4. ENGLISH SUMMARY 6**

1. Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP) in Begutachtung

Seit Anfang November ist der österreichische NEKP auf der Webseite des BMNT zur öffentlichen Konsultation online. Mit diesem Plan will Österreich festlegen, wie die europäischen Ziele zur Reduktion von Treibhausgasen national verwirklicht werden können. Der Schwerpunkt der Maßnahmen muss angesichts des Ausstoßes im Bereich Verkehr liegen, doch der Entwurf erntet bereits Kritik.

Österreich in der Pflicht

Die wissenschaftliche Basis zur Klimakrise gilt als abgesichert, die Staatengemeinschaft hat im Rahmen des Vertrags von Paris konkrete Ziele zur Senkung der Treibhausgasausstöße festgelegt. Aus diesen Zielen leiten sich die Verpflichtungen der einzelnen Staaten ab: je größer der Beitrag zur Klimakrise, desto höher die Pflicht zur Reduktion des Ausstoßes. Die Europäische Union hat dazu die Pflichten der Mitgliedsstaaten aufgeteilt, bleibt jedoch selbst hinter den Verpflichtungen des Vertrags von Paris zurück. So ist Österreich bis 2030 aus dem Unionsrecht zu einer Gesamtreduktion der Emissionen von 36% gegenüber dem Level von 2005 verpflichtet. Nach dem Vertrag von Paris liegt die Verpflichtung Österreichs bei einer Reduktion von mindestens 50%.

Der NEKP dient nun dazu, den Fahrplan zur Erreichung der Emissions-Reduktionsziele vorzuzeichnen und der EU-Kommission gegenüber bekannt zu geben. Dieser Fahrplan beschreibt alle Maßnahmen aus verschiedenen Feldern von Politik und Verwaltung die dazu führen sollen, dass Österreich den Vorgaben gerecht wird. Bis 2. Dezember können alle interessierten Personen nun auf der Webseite des BMNT eine Stellungnahme zum NEKP Entwurf abgeben.

Reichen die Maßnahmen aus?

Kritik erntete der NEKP Entwurf bereits jetzt vor Ablauf des Konsultationsverfahrens von Seiten der Umweltschutzorganisationen und Wissenschaft. So sei der Plan zu wenig konkret, ohne Wirkungsfolgenabschätzung und zeitlicher Übersicht über die Maßnahmen. Darüber hinaus sind die Maßnahmen des NEKP nicht auf die Erreichung der Klimaziele nach dem Vertrag von Paris, also -50%, gemünzt, voraussichtlich sind damit auch die unionsrechtlich vorgesehenen -36% nicht möglich. Auch enthält der Entwurf keine konkreten Zielangaben für alle Sektoren, sondern lediglich Angaben zu Verkehr und Gebäuden, nicht aber etwa zum Thema Landwirtschaft. Auch fehlt die von der EU-Kommission geforderte Liste aller öffentlichen Subventionen, die umweltschädlich bzw. kontraproduktiv bei der Bekämpfung der Klimakrise sind.

Wissenschaft stellte Alternativen NEKP vor

Bereits im September stellten Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft im Nationalen Klimaschutzkomitee einen Referenzplan als Grundlage für einen wissenschaftlich fundierten und mit den Pariser Klimazielen in Einklang stehenden NEKP vor. Ziel war dazulegen, wie Österreich einen Umsetzungsweg zur Einhaltung des Vertrags von Paris beschreiten könnte. Dieser Plan sieht wesentlich stärkere Schritte vor, als schließlich der Entwurf des NEKP, der gerade in Begutachtung ist.

Weitere Informationen:

[Begutachtungsentwurf des NEKP](#)

[Unterlagen zum Referenzplan NEKP](#)

[Effort-Sharing Verordnung \(EU\) 2018/842](#)

2. Ausnahmen vom besonderen Artenschutz: EuGH legt Voraussetzungen der FFH-RL erneut streng aus

Bereits zum zweiten Mal gab die Wolfsjagd in Finnland Anlass für den EuGH, die Zulässigkeit von Ausnahmen vom strengen Artenschutz zu beurteilen. In seinem Urteil vom 10.10.2019 in der Rechtssache C-674/17, Tapiola befasste sich der EuGH zum einen mit den Details des Ausnahmetatbestands in Art 16 Abs 1 lit e FFH-RL. Zum anderen bekräftigte er erneut, dass die Voraussetzungen für Ausnahmen vom strengen Schutzregime der FFH-RL generell restriktiv auszulegen sind.

Zum Ausnahmegrund in Art 16 Abs 1 lit e

Grundsätzlich dürfen Ausnahmen vom strengen Artenschutz nur zur Erreichung bestimmter Ziele gewährt werden. Der Ausnahmetatbestand in lit e weist allerdings eine Besonderheit auf, denn er umschreibt das eigentliche Ziel nicht genauer. Demnach dürfen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, um

um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Der EuGH sieht darin aber keine allgemeine Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Ausnahmen, vielmehr kann diese Bestimmung nur dann als Grundlage herangezogen werden, wenn die Bestimmungen in lit a-d nicht einschlägig sind. In einem solchen Fall muss das Ziel der Ausnahmeregelung durch die genehmigende Behörde „klar, genau und fundiert“ festgelegt werden. Dabei hat die Beurteilung, ob die Ausnahme zu Erreichung dieses Ziels geeignet ist, sowie die Festlegung der übrigen Kriterien nach lit e (selektiv und in beschränktem Ausmaß, begrenzte und spezifizierten Anzahl) auf Basis fundierter wissenschaftlicher Daten zu erfolgen.

Zur Alternativenprüfung

Neben einem entsprechenden Ziel verlangt die Gewährung von Ausnahmen vom strengen Artenschutz außerdem, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung zur Erreichung dieses Ziels gibt. Diese Frage nach dem sog gelinderen Mittel ist fester Bestandteil aller europarechtlichen Umweltprüfungen und auch in seinem Urteil in der Rs *Tapiola* hat der EuGH die Bedeutung dieses Prüfschritts erneut hervorgehoben. So verlangt der EuGH, dass das Nichtbestehen von Alternativen nicht nur genau und angemessen begründet werden muss, sondern dabei auch auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche Berichte verwiesen werden muss.

Zur Voraussetzung des günstigen Erhaltungszustandes

Nach Ansicht des EuGH ist das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustandes zwar eine „unabdingbare“ Voraussetzung für Ausnahmen vom strengen Schutzregime der FFH-RL. Doch ausnahmsweise sind Ausnahmen auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand zulässig und zwar dann, wenn die jeweiligen Maßnahmen keine Auswirkungen auf die betreffende Art haben, also „neutral“ sind. Aber auch dies muss hinreichend nachgewiesen sein und es ist dabei stets das Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen.

Weitere Informationen:

[Urteil des EuGH](#)

[Schlussanträge des Generalanwalts](#)

[Entscheidungsbesprechung in TiRuP](#)

[FFH-RL](#)

3. Aktuelles

Am 14. November 2019 wurden die Schlussanträge des Generalanwalts im Fall C-752/18, *Deutsche Umwelthilfe* bekanntgegeben. Nach Ansicht des Generalanwalts ist es nicht möglich, eine Zwangshaft über den Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern zu verhängen, um diesen dazu anzuhalten, in München gerichtlich bestätigte Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge vorzusehen. Dies auch dann nicht, wenn die gesetzlich vorgesehene Verhängung von Zwangsgeldern offenkundig nutzlos ist. Das Grundrecht auf Freiheit dürfe nämlich nur auf der Grundlage eines Gesetzes eingeschränkt werden, das eine solche Möglichkeit für Amtsträger klar vorsehe. [Link](#)

In der Rechtssache C-280/18, *Flausch* entschied der EuGH, dass es der Öffentlichkeit ermöglicht werden muss, sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts aktiv zu beteiligen, damit ihr auch eine Frist für die Einreichung eines Rechtsbehelfs gegen die Genehmigung dieses Projekts entgegen gehalten werden kann. Einen Aushang in den Räumlichkeiten des regionalen Verwaltungssitzes, der nicht auf der betroffenen Insel liegt und zudem 55 Seemeilen von dieser entfernt ist, erachtete der EuGH nicht als geeignet, um in angemessener Weise zur Information der betroffenen Öffentlichkeit beizutragen, auch wenn der Aushang von einer Veröffentlichung in einer Lokalzeitung der betroffenen Insel begleitet wurde. [Link](#)

Der VfGH befasst sich mit der Frage, ob Stellungnahmen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) im Zuge von Begutachtungsverfahren zu Gesetzesentwürfen als Umweltinformationen iSd Umweltinformationsgesetzes (UIG) anzusehen sind und kam zu dem Ergebnis, dass es sich dabei (zumindest abstrakt) um Umweltinformationen handeln kann. Im konkreten Fall ging es um die Stellungnahmen des BMNT zum Entwurf des Standortentwicklungsgesetzes, deren Herausgabe die die revisionswerbende Umweltorganisation auf Grundlage des UIG begehrt hatte. [Link](#)

Der VfGH lehnte die Behandlung einer Beschwerde zum Heumarkt-Projekt ab. Die Beschwerdeführerin behauptete, das BVwG hätte in seiner Entscheidung gegen das Willkürverbot verstoßen und völlig grundlos einen Widerspruch zwischen der UVP-Richtlinie und der österreichischen Rechtslage angenommen; außerdem handle es sich beim Projekt im kein „Städtebauvorhaben“ iSd UVP-Gesetzes. Der VfGH stellte jedoch fest, dass die Begründung des BVwG ausreichend war, die Beschwerde keine hinreisende Aussicht auf Erfolg hatte und von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten war. [Link](#)

Wegen des umstrittenen Standortentwicklungsgesetzes (StEntG) leitet die EU-Kommission nun ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein. Besonders kritisiert wird dabei jene Regelung, wonach die UVP-Behörde über standortrelevante Vorhaben von besonderem öffentlichem Interesse für die Republik Österreich ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von zwölf Monaten nach Antragstellung zu entscheiden hat. Diese Regelung verhindere nach Ansicht der Kommission, dass eine fundierte Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen komplexer Projekte sichergestellt ist. [Link](#)

4. English Summary

Austrian National Energy and Climate Plan (NECP) open for public consultation

Starting on November 4th, the Austrian proposal for the national NECP was published and now asks for public consultation until December 2nd. The NECP is a requirement for EU member states to outline the efforts to reach the goals for lowering greenhouse gas emissions at -36% compared to 2005 until the year 2030. The Paris agreement would in fact ask for -50%. The Austrian NECP has received some criticism for falling short on main issues like the proposed measures lack a timeframe and will most likely not be sufficient to fulfil the requirements for -36%, let alone -50% by 2030. Additionally, it does not provide any sectoral goals aside from traffic and buildings, like for example in the area of agriculture.

ECJ reaffirms strict interpretation of exceptions to species protection

In its current decision on wolf hunting in Finland, the ECJ deals with Article 16(1)(e) Habitats Directive and comes to the conclusion that this provision is not a general legal basis or a catch-all provision for the provisions in Article 16(1)(a-d). The ECJ further concludes that exceptions to species protection can only be based on this provision under very strict conditions. In addition, the ECJ emphasises once again that all requirements for derogations must be interpreted restrictively and that an assessment must always be based on rigorous scientific data.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus